

# Merkblatt für die Briefwahl

## für die Europawahl am 26. Mai 2019

### Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler!

Sie haben folgende Unterlagen für die Europawahl in dem/der auf dem Wahlschein bezeichneten Landkreis/kreisfreien Stadt erhalten:

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen **weißen** Stimmzettel. Dieser weist rechts oben eine **Lochung** (Ausstanzung) oder eine **abgeschnittene Ecke** auf; diese Kennzeichnung dient blinden oder sehbehinderten Personen als Orientierungshilfe für das Seitenrichtige Einlegen des Stimmzettels in Schablonen,
3. den amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
4. den amtlichen **roten** Wahlbriefumschlag,

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen **Abgabe des Wahlscheins** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises – Unionsbürger: Ihres Identitätsausweises - oder Reisepasses **durch Stimmabgabe in einem Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk** des/der auf dem Wahlschein bezeichneten Landkreises/kreisfreien Stadt  
**oder**
2. gegen **Einsendung des Wahlscheins** und des blauen **Stimmzettelumschlags** mit dem darin befindlichen weißen **Stimmzettel** im roten Wahlbriefumschlag an die darauf angegebene Stelle **durch Briefwahl**.

Nach § 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes dürfen Sie Ihr Wahlrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte beachten Sie im Interesse der Gültigkeit der Stimmabgabe nachstehende „**Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler**“ und umseitigen „**Wegweiser für die Briefwahl**“ genau.

#### Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheins die „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ mit Ihrer Unterschrift versehen ist. Die Versicherung an Eides statt darf nicht abgetrennt werden.
2. Den **Wahlschein nicht zum Stimmzettel** in den blauen Stimmzettelumschlag legen, sondern mit diesem verschlossenen Stimmzettelumschlag **in den roten Wahlbriefumschlag** stecken. Sonst ist die Stimmabgabe **ungültig**. Beim gleichzeitigen Ausfüllen oder Versenden der Wahlunterlagen für ggf. gleichzeitig stattfindende **komмуale Wahlen und Abstimmungen** ist im Interesse der Gültigkeit der Stimmabgaben unbedingt darauf zu achten, dass die zugehörigen Unterlagen entsprechend den Hinweisen auf den jeweiligen Merkblättern **ausschließlich in die für sie jeweils vorgesehenen Umschläge** gesteckt und **getrennt versendet** werden.<sup>1</sup>
3. Wählerinnen und Wähler, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie muss außerdem die „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ unterzeichnen und geheim halten, was sie bei der Hilfestellung von der Stimmabgabe der Wählerin oder des Wählers erfahren hat.
4. Bitte den Wahlbrief so **rechtzeitig** versenden, dass er **spätestens** am Wahltag (26. Mai) **bis 18.00 Uhr** bei dem auf dem Wahlbrief angegebenen Empfänger **eingehet**! Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

**Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland** sollte der Wahlbrief spätestens am **Donnerstag vor der Wahl (23. Mai)**, bei entfernt liegenden Orten noch früher, eingeliefert werden. Die Versendung durch die **Deutsche Post AG** innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im amtlichen roten Wahlbriefumschlag ist **unentgeltlich**. Wird eine besondere Beförderungsform gewünscht, so muss das dafür fällige - zusätzliche - Leistungsentgelt entrichtet werden. Bei Beförderung durch einen **anderen Postdienstleister oder in einem neutralen Briefumschlag** ist das dafür fällige **Leistungsentgelt in voller Höhe** zu entrichten, ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.

**Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland** den Wahlbrief **möglichst bald** und am Schalter eines Postamts einliefern sowie Luftpostbeförderung verlangen. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich **vollständig freizumachen**. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „**ALLEMAGNE**“ oder „**GERMANY**“ angeben. Falls Sie den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der roten Farbe nicht durch die Post im Ausland befördern lassen wollen, können Sie den Wahlbrief auch in einen neutralen Briefumschlag stecken und diesen bei der Post abgeben.

5. **Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18.00 Uhr bei der zuständigen Stelle eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.**

<sup>1</sup> Kursive Teile können bei Nichtzutreffen auch ganz gestrichen oder weggelassen werden.